

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 45.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratentnahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Cöln.

Cöln, den 5. November 1915.

Insertionspreis für die viersp. Petitzeile 30 Pf. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Pöhlstellen folgen die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Cöln, Dorotheenwall 9. Telefonruf B. 1246. — Redaktionschluss ist Montag Mittag.

16. Jahrg.

## Der Kampf um die Kartoffeln.

Als einen sehr dunklen Punkt in unserer großen Zeit werden einstens die Geschichtsschreiber den wie eine Seuche herrschenden Lebensmittelwucher für alle Zeiten brandmarken müssen. Die rücksichtslose Jagd nach Geld und Reichtum auf Kosten der Armen, Witwen und Waisen, wie wir sie nunmehr schon während der Dauer des ganzen Krieges auf dem Lebensmittelmarkt beobachten können, ist ein solch verabscheuungswürdiges Tun, wie man es nicht für möglich halten sollte. Während das deutsche Volk durch seine Heere draußen die mächtigsten Feinde niederringt, die stärksten Festungen in Trümmer schlägt, Millionen Feinde gefangen nimmt, ist es bis jetzt nicht gelungen, jene Feinde im Innern des Landes unschädlich zu machen, die durch ihre niederrächtigsten Preistreiber so viel Unheil angerichtet.

Ein trübsames Beispiel für die heutigen Zustände auf dem Lebensmittelmarkt bildet die Versorgung der ärmeren Bevölkerung mit Kartoffeln. Deutschland hat in diesem Jahre geradezu eine Ernte in Kartoffeln zu verzeichnen, die alle Erwartungen übersteigt. Kürzlich erklärte ein Landwirt einem unserer Gewerkschaftssekretäre, wenn er in diesem Jahre auch nur 250 Mk. für den Zentner Kartoffeln erhalte, mache er ein glänzendes Geschäft. In einem Aufsatz in der „Köln. Zeitung“ berechnete kürzlich der Generalsekretär der Landwirtschaftskammer, Herr Dr. Reinhardt, die Erzeugungskosten der Kartoffeln für einen preussischen Morgen (1/2 Hektar) auf einem mit allen Hilfsmitteln der modernen Landwirtschaft geleiteten Bauerngute im südlichen Teile des Kreises Düren mit einem für Kartoffeln vorzüglich geeigneten Boden im Jahre 1915 auf 288,10 Mk. Geerntet wurden auf dem Grundstück 160 Zentner Kartoffeln. Die Erzeugungskosten betragen mithin 1,49 Mk. für den Zentner. Wenn nun solche reichlichen Ernten auch nicht auf allen Grundstücken erzielt werden, wenn die Herstellungskosten sich im Durchschnitt auch höher bewegen sollten, so müßte es immerhin möglich sein, selbst bei einem ausreichenden und hohen Gewinn den Zentner Kartoffeln für 3 bis 3,50 Mark frei Keller zu liefern. Preise, die darüber hinausgehen, sind durch nichts mehr zu rechtfertigen. Sie stellen eine ungerechtfertigte Bereicherung meistens auf Kosten der ärmeren Bevölkerung dar, die auf die Kartoffeln als unentbehrliches Nahrungsmittel angewiesen ist.

Schon aber sind wir wieder auf dem besten Wege, unverdient hohe Kartoffelpreise zu bekommen. Und zwar trotz der reichlichen Kartoffelernte, mit der unser Herrgott in diesem Jahre das deutsche Volk gesegnet. Es scheint, daß das, was der Herrgott dem deutschen Volke gegeben, womit er es in seinem gerechten Kampfe zu unterstützen sucht, ihm die Lebensmittelwucherer wieder nehmen wollen. Die Kartoffelpreise sind auf dem besten Wege so hoch zu werden, daß auch von diesem Volksnahrungsmittel sich die ärmere Bevölkerung nicht mehr satt essen kann. Es ist wirklich ein Jammer, daß um dieses reichlich in Deutschland vorhandene Nahrungsmittel ein solcher Kampf in einer so ernsten Zeit geführt werden muß. Schließlich tritt ja noch der Hungerungsplan Englands gegenüber den Erfolgen der Lebensmittelwucherer im eigenen Lande in den Hintergrund.

Die einzigen Mittel, die helfen können und womit durchgreifende Erfolge zu erzielen sind, heißen: Enteignung und Festsetzung mäßiger Höchstpreise durch die Reichsregierung. Auch die großen politischen Parteien fordern ein schärferes Eingreifen der Regierung. Der Vorstand der National-liberalen Partei im Wahlkreis Hochum-Gelsenkirchen hat kürzlich telegraphisch den Reichskanzler darum ersucht. Der in Frankfurt am Main versammelt gewesene Reichsausschuß der deutschen Zentrumspartei fordert in einer Eingabe an den Reichskanzler ebenfalls weitgehende Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung.

In erster Linie, so heißt es in der Eingabe, hätte die Versorgung der ärmeren Volksschichten aus der ungemein reichen Kartoffelernte des Jahres 1915 zu Preisen, die annähernd den in

Friedenszeiten üblichen gleichstehen, erwartet werden können. Die der vorhandenen Menge ungeachtet fortin steigenden Kartoffelpreise lassen auf Fehler in der Organisation schließen. Der Reichsausschuß hält die Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 zur Erreichung des Zieles nicht für ausreichend, namentlich nicht, weil die Verstrickung sich nur auf 10 Prozent der Kartoffelernte und auf Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbauflächen bezieht. Er hält in beiden Beziehungen eine weitergehende Verstrickung unter Freilassung nur der kleineren Betriebe für geboten, wenn dem bestehenden Mangel abgeholfen werden soll.

Seitens der Eisenbahnverwaltung ist dafür zu sorgen, daß zur Heranschaffung ausreichender Kartoffelmengen aus den Produktionsgebieten das nötige Wagenmaterial, unbeschädigt der Zwecke der Landesverteidigung zur Verfügung gestellt wird.

Im Westen Deutschlands ist die Kartoffelmisere bereits wieder so weit gediehen, daß sich selbst aus landwirtschaftlichen Kreisen die ernststen Mahnungen an die Landwirte mahnen. So wendete sich vorige Woche die Haupt-Bezugs- und Abgabengesellschaft des Rheinischen Bauernvereins mit folgender Mahnung an ihre Mitglieder:

„In den rheinischen Städten besteht gegenwärtig eine Kartoffelnote, da es infolge des Waggomangels nicht möglich ist, größere Mengen in kurzer Zeit aus dem Osten nach hier zu schaffen. Wir richten deshalb an alle unsere Mitglieder sowie die Vorstände der Genossenschaften und Ortsvereine die dringende Bitte, die Vorräte, die die Landwirte nicht zum eignen Gebrauch benötigen, uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen, und zwar zu dem festgesetzten Preise von 3,05 Mk. für den Zentner. Wir geben, sofern Sie uns Ihre Vorräte überweisen, dieselben mit 0,05 Mk. Aufschlag für den Zentner an die Konsumenten weiter. Es ist vaterländische Pflicht und liegt im Interesse eines jeden Landwirts, jetzt sofort helfend eingzugreifen. Ein Warten auf höhere Preise ist vergebens, denn es ist vollständig ausgeschlossen, daß dieselbe seitens der Behörden erhöht werden. Es wird behauptet, die Landwirte hielten absichtlich die Mengen Kartoffeln zurück, um später höhere Preise zu erzielen. Landwirte, zeigt, daß dieses nicht richtig ist, zeigt, daß ihr für die städtische und industrielle Bevölkerung ein Herz habt, zeigt, daß unsere Landwirte gern helfend eingreifen, selbst unter Zurückhaltung eigener Interessen. Ihr müßt Frauen und Kinder unserer tapferen Truppen bei den ohnehin schon hohen Preisen für Nahrungsmittel die Sorge um die Beschaffung der nötigen Kartoffeln nehmen. Seht schnell und freiwillig, ehe weitere Maßnahmen ergriffen werden. Ihr dürft des Dankes der Bevölkerung und der Behörden sicher sein.“

So begrüßenswert solche Maßnahmen und Mahnungen auch sein mögen, so fürchten wir doch, daß sie durchschlagenden Erfolg nicht haben werden. Helfen können nur ganze — keine halben — Regierungsmaßnahmen. Ohne diese werden wir die Kartoffelnote — trotz des Kartoffelüberschlusses — nicht los werden. Selbst wenn ein Teil der Landwirte den guten Willen hätte, preiswert zu liefern, so werden die Händler schon wieder dafür sorgen, daß hinter dem guten Willen keine allzugroßen Erfolge sich bemerkbar machen. Es muß darum auch verhindert werden, daß die Händler mit den Kartoffeln wuchern können.

Inzwischen kommt aus Berlin die Meldung, daß der Reichskanzler allgemeine Höchstpreise für Kartoffeln festgesetzt hat. Die festgesetzten Produktionshöchstpreise bewegen sich zwischen 2,75 bis 3,05 Mark für den Zentner. Alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, die andern berechtigt, Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen. Dieser darf jedoch höchstens um 1,30 Mk. über den Produzentenhöchstpreis hinausgehen. Als Kleinhandel gilt der Verkauf bis zu 10 Zentner. Ferner sieht die Verordnung die Möglichkeit der Enteignung bis zu 20 Proz. bei allen Besitzern von mehr als einem Hektar Anbaufläche vor. Ebenso müssen diese Landwirte 10 Prozent ihrer Kartoffelverräte bis 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes referiert haben.

Es wird jetzt darauf ankommen, wie diese Verordnung durchgeführt wird. Zum Reichskanzler haben wir das Vertrauen, daß er das Beste will. Noch nicht aber hat die ärmere Bevölkerung gute Speisefertigkeitspreise im Keller. Ob es möglich sein wird, mit Hilfe dieser Verordnung den Mischständen auf dem Kartoffelmarkt endlich ein Ende zu machen, wird sich in den nächsten Wochen zeigen. Dringend zu wünschen wäre es.

## Der Erbteil.

Wenn nicht nur eine, sondern mehrere Personen einen Verstorbenen beerben, so sind diese mehreren Erben am Nachlasse zu Bruchteilen beteiligt. In einem früheren Artikel ist bereits ausgeführt worden, wie groß diese Bruchteile sind, falls keine testamentarische, sondern die gesetzliche Erbfolge eingetreten ist. Nunmehr soll dargelegt werden, welche rechtliche Bedeutung es hat, wenn man am Nachlasse einer Person zu einem Bruchteile, etwa  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ , oder  $\frac{1}{3}$ , beteiligt ist.

Zunächst mag gesagt werden, welche Wirkung an eine solche Beteiligung nicht geknüpft ist.

1. Die Beteiligung zu einem Bruchteile bedeutet nicht, daß man einen dem Bruchteile entsprechenden Teil von der Summe sämtlicher nachgelassener Gegenstände an sich nehmen kann. Ist A z. B. zu  $\frac{1}{4}$  an der Erbschaft hinter seinem verstorbenen Bruder E beteiligt und hat E im ganzen 60 Gegenstände hinterlassen (1 Uhr, 2 Röcke, 3 Hosen, 2 Westen, 6 Kragen, 3 Hemden, 4 Schuhe, 2 Kravatten, 1 Hut, 1 Ueberzieher, 1 Wagen, 1 Hund, 1 Schrank und was auch alles es sein mag), so ist A nicht berechtigt, sich den vierten Teil, also 15 Gegenstände, auszusuchen und als sein Eigentum an sich zu nehmen. Auf die einzelnen Sachen hat er überhaupt kein Recht. Einem solchen Rechte stehen die Rechte der übrigen Miterben entgegen. Was A erlaubt ist, muß auch seinen Miterben B, C und D erlaubt sein. Also müßten auch sie die von A bevorzugten Sachen zu nehmen berechtigt sein. Dann käme es nur noch darauf an, wer der erste oder der stärkste wäre. Es herrschte also nicht das Recht, sondern die Schlaueit und Gewalt. Das aber soll gerade vermieden werden. Demnach ist es dem Miterben vom Gesetze auch nicht gestattet, einzelne Nachlassgegenstände, die ihm besonders zusagen, eigenmächtig in sein Vermögen zu überführen.

2. Die Beteiligung bedeutet aber auch nicht, daß der Miterbe sich einen seinem Bruchteil entsprechenden Anteil von jedem Nachlassgegenstande nehmen darf. A darf z. B. auch nicht  $\frac{1}{4}$  von der Uhr, von der Weste, von dem Hunde usw. nehmen. Hätte seine Beteiligung diese Bedeutung, so könnte sie zu einer sinnlosen Vernichtung des Nachlasses führen. Ein Gesetz, das die Beteiligung mehrerer am Nachlasse nicht besser zu ordnen verstände, wäre ein höchst törichtes Gesetz.

3. Schließlich ist aber auch mit der Teilnahme zu einem Bruchteile nicht gesagt, daß der Beteiligte den Nachlass an sich zu nehmen und dann soviel Gegenstände für sich beanspruchen kann, als dem Werte seines Anteils entsprechen. Wenn A z. B. den Nachlass des Bruders auf 300 Mk. schätzt, so darf er nicht Gegenstände im Werte von 75 Mk. aus dem Nachlasse für sich herausnehmen, denn auch auf diese Weise würden die Rechte der Miterben verletzt. Wer bürgt dafür, daß A den Nachlass richtig eingeschätzt hat? Weshalb soll A die ihm zusagenden Sachen zu nehmen berechtigt sein, die doch vielleicht auch seinen Miterben gefallen?

Es muß also ein anderer Sinn dahinter stecken, wenn man an einem Nachlasse zu einem Bruchteile beteiligt ist. Tatsächlich ist dieses auch der Fall.

1. Zunächst ist der Nachlass ungeteilt. An diesem ungeteilten Nachlasse hat jeder Erbe etwas zu sagen, und zwar auch dann, wenn sein Anteil nur ein ganz geringer Bruchteil, etwa  $\frac{1}{32}$  oder  $\frac{1}{1000}$  ist. So kann er von jedem der Miterben verlangen, daß er daran mitwirkt, daß der Nachlass ordentlich verwaltet wird, daß z. B. die Möbel gut verwahrt oder ein schadhaftes Haus ausgebessert, die Tiere gefüttert werden. Sofern solche Maßnahmen zur Erhaltung des Nachlasses notwendig sind, kann jeder Miterbe sie allein vornehmen. Solche Maßnahmen wären z. B. die Fütterung der Tiere, die Ausbesserung des Daches, die Veräußerung reifer Früchte. Es wäre ja auch eine merkwürdige Regelung, wenn zu solchen Geschäften erst die Mitwirkung, und sei es auch nur die Vollmacht aller Erben vorhanden sein müßte. Bis ein solches Zusammenwirken erzielt worden wäre, würden in vielen Fällen die Tiere tot und die Früchte verkauft sein. Es gibt aber auch eine ganze Reihe von Geschäften, die wohl zu einer ordentlichen Verwaltung gehören, nicht aber zur Erhaltung des Nachlasses erforderlich sind. Dahin würde z. B. die Auspolierung der Möbel, die Tapezierung der Stuben im Hause des Erblassers und die Vermietung desselben, die Versicherung des Hauses gegen Brandschaden gehören. Derlei Geschäfte können nun alle Erben einmütig vornehmen. Weil aber jeder von dem anderen ver-

langen kann, daß er an der ordentlichen Verwaltung mitwirkt, kann er nötigenfalls auf diese Mitwirkung klagen. — Jeder Miterbe ist ferner befugt, schon vor der Teilung Nachlassgegenstände sozusagen leihweise in Gebrauch zu nehmen. Wird jedoch der Mitgebrauch der übrigen Miterben dadurch beeinträchtigt, so hat er dieses Recht nicht. Durch Stimmenmehrheitsbeschluß kann eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung beschlossen werden. Hierbei ist aber die Stimmenmehrheit nach der Größe der Anteile zu berechnen, sodaß A bei Berechtigung zu  $\frac{1}{4}$  gegenüber dem zu  $\frac{1}{2}$  berechtigten B im Nachteil ist. Dafür braucht A aber auch nur  $\frac{1}{4}$  der öffentlichen Lasten, die auf dem Nachlass an Steuern ruhen, sowie  $\frac{1}{4}$  der privaten Lasten und der Kosten der Verwaltung zu tragen. Aber wohl gemerkt, alles dieses gilt nur für die Verwaltung des ungeteilten Nachlasses. Es gilt also nicht für die Veräußerung des Nachlasses, mag es sich nun um die Veräußerung des ganzen Nachlasses oder auch nur einzelner Nachlassgegenstände handeln. Soweit die Veräußerung von Nachlassgegenständen nicht zur Erhaltung des Nachlasses notwendig ist — was nur selten zutrifft — kann eine solche nun von allen Erben gemeinschaftlich vorgenommen werden. Darin besteht eine der Hauptbefugnisse des Miterben, daß er die Veräußerung des Nachlasses durch die übrigen Miterben verhindern kann. Für die Veräußerung gibt es keine Mehrheitsbeschlüsse. Dasselbe gilt auch für die Verteilung unter den Erben selbst. Auch diese kann nicht von einzelnen Erben allein vorgenommen werden. Mehrheitsbeschlüsse sind auch hier nicht bindend.

1. Der Nachlass kann aber nicht ewig ungeteilt bleiben. Der Zustand der Ungeteiltheit ist nur ein vorläufiger. Das Interesse der Erben ist auf eine endgültige Ueberführung des Vermögens des Erblassers in ihr eigenes Vermögen gerichtet. Deshalb gibt das Gesetz jedem Miterben die Befugnis, zu jeder Zeit auf Teilung des Nachlasses zu bestehen. Verlangt einer der Erben die Teilung, so können die anderen nicht sagen, sie hätten zusammen mehr Recht am Nachlass und wollten noch nicht teilen. Nur wenn sie sich vorher einmal alle einig geworden sind, auf eine bestimmte Zeit nicht zu teilen, oder wenn noch die Geburt eines Miterben zu erwarten steht, oder wenn der Erblasser durch Testament die Teilung ausgeschlossen hat oder wenn schließlich zur Feststellung der Nachlassschulden die Nachlassgläubiger, von denen später noch mehr zu sagen ist, aufgeboten werden sollen, kann die Teilung vorläufig geweigert werden. Im täglichen Leben sind diese Fälle aber nicht allzu häufig.

2. Wie geht nun die Teilung vor sich?  
Das ist ganz verschieden, je nachdem sich die Erben einig sind oder nicht. Sind sie sich einig, so können sie so teilen, wie es ihnen beliebt. Sie können dem einen diese, dem anderen jene Nachlassgegenstände zuweisen; sie können dem einen viel, dem anderen wenig geben; sie können den, der zu  $\frac{1}{2}$  beteiligt ist, mit einem Aushenbecher abfinden und den, der zu  $\frac{1}{3}$  Anteil hat, 20000 Mk. überweisen. Sie können auch den Nachlass verkaufen und den Erlös unter sich teilen. Es ist ihnen keine Schranke gezogen. — Freilich, sobald minderjährige beteiligt sind, interessiert sich das Vormundschaftsgericht für die Angelegenheit und genehmigt die Teilung nur, wenn deren Rechte gehörig gewahrt sind.

Bei der „freiwilligen“ Teilung braucht also die Besetzung des Umfanges, daß man zu einem bestimmten Bruchteile Miterbe ist, noch nicht notwendig in die Erscheinung zu treten. Immerhin werden aber die Erben in den meisten Fällen bei der Teilung auf die Größe der Bruchteile Rücksicht nehmen. (Schluß folgt)

### Feldpostbrief.

Stadts. Betr. 7. 10. 1915.

Lieber Kollege!

Endlich komme ich dazu, einige Zeilen zu schreiben, bisher war mir dies nicht möglich, konnte ich oft doch kaum meiner Mutter schreiben. In gutem Willen hat es mir nicht gefehlt. Mit großem Interesse habe ich die Einparung des Verbandes in die neuen Verhältnisse im Holzarbeiter, den mir meine Mutter regelmäßig auswendig verfolgt. Mit kolger Freude hat es mich erfüllt, zu sehen, wie immer und immer wieder die ganz alten Kollegen für die eingezogenen jüngeren einpringen, um das Banner unserer Bewegung hochzuhalten. Leider mußte der Holzarbeiter aber auch

nur zu oft Klage führen über die eigennütigen Pfennigjücker, die, während Tausende unserer Kollegen ihr Blut für unser geliebtes Vaterland einsetzten, elender Pfennige wegen fahnenflüchtig werden. Sie alle möchte ich — und mit mir auch die übrigen Kollegen, die wir zusammen sind — führen durch unser geliebtes Ostpreußen, ihnen zeigen die Schlachtfelder Rußlands besonders innerhalb des polnischen Sprachgebietes. Zeigen möchte ich ihnen die großen, stillen Stätten, wo die besten Söhne unseres Volkes ewig vom Kampfe ausruhen. Den ganz materiell Denkenden, die tausenden blühenden Dörfer und Städte, in denen der Krieg buchstäblich keinen Stein auf dem andern gelassen hatte, Dörfer und Städte, die heute nur noch auf der Karte leben. Und sie mögen weiter gehen zu unseren Kameraden an der Front in die Schützengräben, in die Erdhöhlen, wo sie gegen einem



### Unsere Helden.

Den Heldentod fürs Vaterland

haben unsere Verbandsmitglieder:

- Wilhelm Maurer, Zahlstelle Duisburg, gestorben im Lazarett in Grobno.
- Wilhelm Pohl, Zahlstelle Düren.
- Alfred Dieb, Zahlstelle Schramberg, gefallen bei Dyrn.
- Georg Frieters, Zahlstelle Bierzen.
- Wilhelm Dürr, Zahlstelle Karlsruhe, gef. im Westen.
- Johann Schuberl, Zahlstelle Regensburg, gefallen bei Arras.

Berichtigung: Von Hübeshelm geht uns die Mitteilung zu, daß durch Irrtum eines Kollegen die Meldung von dem Tode des Kollegen Ahrens unrichtig war. Er befindet sich noch ganz wohl. Da den irrüchlich für tot Erklärten im Volksmund ein langes Leben zugesagt wird, so kehrt hoffentlich der Kollege Ahrens wohlbehalten als Held zurück.

Den Heldentod fürs Vaterland fanden bisher 194 Verbandsmitglieder. Das Andenken dieser Tapferen wird im Verband allezeit in Ehren gehalten werden.

### Das Eisene Kreuz

erhielten unsere Verbandsmitglieder:

- Franz Richter, Zahlstelle Biejenheid.
- Ludwig Schrammel, Zahlstelle Biejenheid.
- Ludwig Ferkeller, Zahlstelle München.
- Josef Zill, Zahlstelle München.

zahlenmäßig überlegenen Feind, ausharren im heftigsten Artilleriebeschuss, unter ständigem Artilleriebeschuss dem Tod ins Auge schauend. Das sind Opfer, gegen die die Opfer, welche der Verband von den Kollegen verlangt, verwinden. Und unsere Kameraden bringen sie freudig und gern, wissen sie doch, daß von ihrem Ausharren die ganze nationale Zukunft Deutschlands abhängt. Da verlangen sie dann auch — sie haben das Recht dazu — daß die Kollegen in der Heimat einig und treu unserer Sache weiter dienen. Nach dem Kriege stehen uns große Aufgaben bevor, die zu lösen schon lange unser Ziel war. Da darf es nicht sein, daß die Hauptzeit für die Werberarbeit verwandt werden muß. Einig und geschloffen müssen alle deutschen Arbeiter dastehen, um mit vereinter Kraft für unsere großen Aufgaben und Forderungen auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes und der Sozialpolitik tätig zu sein. Sei sich jeder der ihm obliegenden Pflichten bewußt, damit, wenn wir hier draußen ein starkes Deutschland geschaffen haben, wir zu Hause eine ungechwächte Bewegung vorfinden werden.

Wenn es möglich ist, geht mir bitte gelegentlich eine kurze Uebersicht über den Stand der Bewegung in meinem Bezirk. Es ist mir leider nicht möglich, von hieraus mit den Zahlstellen in ständiger Fühlung zu bleiben. Sehr gut wird es im Münsterland nicht ausfallen, da fast alle unsere Kollegen dort im wehrpflichtigen Alter stehen. Mit einer ganzen Reihe Kollegen stehe ich hier zusammen. Die feste Ueberzeugung habe ich aber, daß unsere lieben Münsterländer nach dem Kriege, kaum in die Heimat zurückgekehrt, alles hier verlorene Gelände bald zurückgewinnen werden.

Zum Schluß kann ich noch mitteilen, daß es mir noch immer gut geht. Wahrscheinlich fahre ich in nächster Zeit auf Urlaub und freue ich mich schon, wieder, wenn auch nur für kurze Zeit, im Kreise der Kollegen weilen zu können. Indem ich hoffe, auch fernerhin aus der Heimat Gutes zu hören, grüßt beifens  
T. H. Düwede.

### Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 45. Wochenbeitrag im Jahre 1915 für die Zeit vom 31. Okt. bis 9. November fällig ist.

An die Abrechnung für das 3. Vierteljahr wir hiermit nochmals erinnert. Es sind immer noch einige Zahlstellen mit ihrer Abrechnung im Rückstande.

### Gewerkschaftliches.

Unsere Verbandsangehörigen im Kriege. Die vielen Anfragen, die fortwährend bei uns einlaufen über diesen oder jenen Angehörigen und die wir unmöglich alle einzeln beantworten können, veranlassen uns, an dieser Stelle wiederum eine Uebersicht über den derzeitigen Verbleib unserer zum Heere eingezogenen Verbandsangehörigen zu geben. Die Kollegen Weyers und Janzen sowie der Bürogehilfe Gallet von der Zentralstelle befinden sich an der Westfront; Kollege Mick ist noch immer unter den Vermissten. Von den Bezirksbeamten stehen die Kollegen Feinhold und Schmitz an der Westfront, die Kollegen Melzl, Böhmcke, Erpenbeck und Schid in inländischen Orten, der Kollege Heck in Serbien. Gefallen sind die Kollegen Knoch und Schopohl. Die Ortsbeamten Blaschke, Scheuble, Kutscheidt und Gille befinden sich an der Westfront bzw. in Belgien. Die Kollegen Bleilefens, Staas und Werber in inländischen Orten. Gefallen ist der Kollege Keller.

### Rundschau.

Beispielsweise des Soldatenlebens. Die Schwierigkeiten des Soldatenlebens kommen in zahlreichen Feldpostbriefen aus der Front, der Etappe und den Rekrutendepots zum Ausdruck. Angeeignet war das Soldatenleben, besonders das Rekrutenleben, niemals. Daß es während des Krieges ein aufopferungsvolles Dasein ist, insbesondere für die älteren Leute, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Es ist auch natürlich, daß der Eine die Strapazen und Unannehmlichkeiten leichter erträgt wie der Andere. Der Eine klagt über die Behandlung, der Andere über mangelhafte Unterkunft, wieder ein Anderer über das Essen usw. In erfreulicher Weise ist die oberste Militärverwaltung ernstlich darauf bedacht, etwaige Mängel abzustellen und weitere nach Möglichkeit zu verhindern. Das beweist unter anderem der Erlaß des Kriegsministeriums über die Ausbildung des nichtgebildeten Landsturmes. Wenn deshalb unsere Kollegen draußen bei der Armee nicht auf jeden Feldpostbrief an Organisationsleitungen oder Abgeordnete Antwort erhalten und keine direkte Verringerung wahrnehmen, so dürfen sie doch versichert sein, daß sowohl seitens unserer Organisationen und vor allen Dingen auch seitens der Abgeordneten alles geschieht, um im Einvernehmen mit den militärischen Stellen Maßnahmen zu veranlassen, welche das Los unserer Soldaten nach Möglichkeit erleichtern. Als ein der christlichen Arbeiterbewegung nahestehender Reichstagsabgeordneter in der Budgetkommission des Reichstages den Grundriss für unsere Armee ausstellte: Stramme Ausbildung, gerechte Behandlung und gute Verpflegung! fand dies allseitige Zustimmung, auch seitens des Vertreters des Kriegsministeriums. Diesen Grundriss in der Praxis durchzuführen, ist das ernstliche Bestreben der obersten Militärinstanzen wie auch aller Organe, denen die Wahrung der Interessen und Rechte des Volkes obliegt.

Wer bestimmt die heutigen Preise? Daß nicht durch die Menge der Waren und die Nachfrage heute auf dem Lebensmittelmarkt allein die Preise geregelt werden, sondern oft durch die Großhändler, beweist wiederum schlagend ein Vorkommnis aus Mainz. Dort wird der Zucker zu sehr billigen Preisen abgegeben. Der Grund hierfür liegt in der Konkurrenz der Zuckergroßisten. Eine hiesige Zucker-Großfirma hatte zu Beginn des großen Krieges gewaltige Lager an Zucker angekauft und fürchtet wahrscheinlich, damit schließlich sitzen zu bleiben. Sie macht jedenfalls den Versuch, ihren Zucker möglichst schnell loszuwerden, und macht bekannt, daß sie Zucker an Detailisten unter dem Einkaufspreis abgibt. Dieses Angebot hat wieder die anderen Zucker-Großfirmen auf den Plan gerufen. Sie befürchteten nicht mit Unrecht, daß die Detailisten, die den billigeren Zucker von der anbietenden Firma kaufen würden, deren ständige Kunden werden könnten. Um nun ihre ständigen Kunden zu behalten, haben sie bekannt gemacht, daß sie ebenfalls den Zucker ohne Nutzen an ihre Kundschaft abgeben. Die Großfirmen reißen also die Waren an sich und setzen die Preise dafür nach Belieben rauf oder herunter. So kann und darf es nicht mehr weiter gehen. Hier muß dem Spiel der freien Kräfte durch andere Faktoren Einhalt geboten werden.

2 über, einjährl.

### Möbelfabrik

auf beste Möbel nach Zeichnung haben dauerhafte Stellung bei jedem Zugs oder Stoß.

Düsseldorfer Möbelfabrik  
W. H. G. Schürer & Co.  
Düsseldorf.

### Wurzigen der Zahlstellen.

W. H. G. Schürer & Co. mit Büro  
Kornwall 9. Telefon A 3210.

Düsseldorf. Büro Berlin O 27, Düsseldorfer 75.  
Telef. Amt Düsseldorf 100.

Düsseldorf. Telefonamt a. Büro Düsseldorf 1.

Frankfurt a. M. Arbeitsamt mit Büro  
Heldenstr. 22. Telefonamt I 2440.

Hamburg. Arbeitsamt mit Büro Bremer-  
straße 20. Telefon Gruppe V 1478.

Hannover. Arbeitsamt mit Büro Am  
Königsplatz 16. Telefon 7556.

Düsseldorf. Arbeitsamt a. Büro Düssel-  
dorfer 37. Telefon 10563.

Düsseldorf. Arbeitsamt mit Büro Düssel-  
dorfer 2.

Essen-Über. Arbeitsamt a. Büro Zentralschul-  
hausstr. 12. Telefon 1042.

Zürich i. S. Arbeitsamt mit Büro  
Göppelstraße 70.

### Staatlich unterstützte städtische Fachschule für Handwerk und Industrie zu Düsseldorf.

#### TAGES-KURSE FÜR SCHREINER

(44 Std. wöchl.) Jeden Monat neue Unterrichtsstoffe (Buchf. Geschäftsbriefwechsel, Wechselkde., Rechnen, Kalkul., Fläch- u. Körperberechn., gewerbli. Gesetzeskde., Stil- u. Formenl. Mat., Werkz., Maschinenkde., Freihandz., Fachzeichnen). Die Kurse bereiten auch auf die MEISTER-FRUEHUNG vor. Meisterstück kann in der Schule angefertigt werden. EINTRITT und AUSTRITT jederzeit möglich; die Kurse gestatten beliebige Unterbrechung in der Ausbildung. SCHULGELD: 10 Mark pro Monat, 40 Mark für 4-5 Monate. AUFNAHME-BEDINGUNGEN: Vollendung des 17. Lebensjahres und mindestens zweijährige Praxis.

PROGRAMM steht kostenlos zur Verfügung. ANMELDUNGEN u. ANFRAGEN sind zu richten die Direktion der Fachschule zu Düsseldorf, Charlottenstr. 87. Der Direktion.